

Friedhofsatzung für den Ruheforst „Klosterhof Grabhorn“

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn in der Sitzung vom xxx die nachfolgende Satzung für den Ruheforst „Klosterhof Grabhorn“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsfläche
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten im Ruheforst
§ 6	Arten der Grabstätten
§ 7	Ruhebiotop - Register
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Markierungen
§ 10	Durchführung von Bestattungen
§ 11	Ruhezeit
§ 12	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 13	Pflege der Grabstätten
§ 14	Haftung
§ 15	Entgelt
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Ruheforst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Bockhorn - nachfolgend Träger genannt. Die Ruheforst-Fläche befindet sich in privatem Eigentum.
2. Der Ruheforst „Klosterhof Grabhorn“ umfasst folgende Waldfläche:

Lfd.-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße
1	Bockhorn	Bockhorn	22	76	3,4089 ha
2	Bockhorn	Bockhorn	22	71	0,7911 ha
3	Bockhorn	Bockhorn	22	134/80, teilw.	0,5600 ha
4	Bockhorn	Bockhorn	22	64, teilw.	5,5700 ha
5	Bockhorn	Bockhorn	22	130/78	2,7851 ha
6	Bockhorn	Bockhorn	22	129/63, teilw.	0,0100 ha
7	Bockhorn	Bockhorn	22	143/65, teilw.	1,1800 ha
				Summe	14,3051 ha

3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der RuheBiotop vom Träger und dem Beauftragten gemeinsam geeignete RuheBiotop ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2

Friedhofszweck

Der RuheForst dient allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem RuheBiotop im RuheForst erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotop werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle RuheBiotop bleiben bei der RuheForst – Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst - Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im RuheForst

1. Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

3. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForsts und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Grabstätten

Es werden folgende RuheForst - Biotope unterschieden:

- a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
- b) RuheBiotop für Familien
- c) Gemeinschafts-RuheBiotop
- d) Regenbogenbiotop

§ 7 RuheBiotop - Register

1. Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
2. Die Gemeinde Bockhorn führt eine Liste, aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und der Gemeinde Bockhorn vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jeder Grabstätte können max. 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Markierungen

1. Der Träger kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im RuheForst vereinheitlicht.
3. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern weitestgehend selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForsts verstoßen sind nicht zulässig.

§ 10 Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Der Träger stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
4. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger.
5. Aschen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
7. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.
8. Umbettungen d. h. Ausbettungen aus dem RuheForst sind nicht möglich.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen richtet sich nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) des Landes Niedersachsen in jeweils gültiger Fassung.

§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,

§ 13 Pflege der Grabstätten

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Träger kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14 Haftung

1. Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForsts entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Träger sowie die RuheForst GmbH haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15 Entgelt

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt die Gemeinde Bockhorn ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§12),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemeindeverwaltung

....., den

Der Bürgermeister